



OBERE HAUPTSTRASSE 3, 8462 GAMLITZ  
POLITISCHER BEZIRK LEIBNITZ  
TELEFON +43 (0)3453/2667, FAX +43 (0)3453/4833  
E-MAIL GDE@GAMLITZ.GV.AT  
WWW.GAMLITZ.AT

Parteienverkehr:  
Montag bis Donnerstag 7:30 bis 12:00 Uhr  
Freitag 7:00 bis 13:00 Uhr

## Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gamlitz hat mit Beschluss vom 09.11.2020 die bestehende Stellplatzverordnung abgeändert und nunmehr gemäß § 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, LGBl. Nr. 59/1995 in der Fassung LGBl. Nr. idgF. anlässlich der Errichtung von baulichen Anlagen die Zahl der Kfz-Abstellplätze abweichend zu §89 Abs. 3 festgelegt.

### §1 Gegenstand

Gegenstand dieser Verordnung ist die Festlegung der Zahl von Abstellplätzen, welche für die Errichtung von baulichen Anlagen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gamlitz auf der Grundlage des §89 Abs. 1, 2, 3 und 4 Stmk. Baugesetz vorzuschreiben sind.

### §2 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Neuerrichtung von Abstellplätzen für mehrspurige Kraftfahrzeuge im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gamlitz, welche im Zuge des Steiermärkischen Baugesetz aufgrund der dort geltenden Bestimmungen vorzuschreiben sind.
- (2) In Bebauungspläne können für die Anzahl und Ausbildung von KFZ-Abstellflächen begründet abweichende Regelungen zu dieser Verordnung getroffen werden.
- (3) Abweichende Regelungen über Anzahl der Stellplätze für mehrspurige Kraftfahrzeuge von dem in § 4 getroffene Festlegungen bedürfen eines Antrages und einer nachweislichen Begründung (z.B. verkehrstechnisches Gutachten) und sind im konkreten Bauverfahren abzuhandeln.
- (4) Diese Verordnung gilt nicht für Gebiete, für welche bereits rechtskräftige Bebauungspläne vorliegen, in denen konkrete Vorgaben hinsichtlich der Anzahl von Stellplätzen bereits erhalten sind.



### **§3 Abstellplätze**

- (1) Die Anzahl der Stellplätze ist nach dem Verwendungszweck der Bauten und dem sich daraus ergebenden Bedarf zu bemessen. Der Bedarf wird nach Maßgabe der Nutzfläche bzw. der Anzahl der künftigen BenutzerInnen und BesucherInnen ermittelt.
- (2) Die sich aus der Berechnung nach §4 ergebenden Zahlen sind nach Bruchteilen auf ganze Zahlen aufzurunden.

### **§4 Anzahl der Stellplätze für bauliche Anlagen**


Die Verpflichtung nach § 89 Abs. 1 Stmk. BauG 1995 gilt aufgrund dieser Ermächtigung abweichend zu § 89 Abs. 3 als erfüllt, wenn nachstehende Abstellplätze geschaffen werden:

- (1a) Bei Wohnungen und Wohngebäude bis einschließlich 40 m<sup>2</sup> Wohnfläche wird die Mindestanzahl der vorgeschriebenen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge mit 1,5 Abstellplätze je Wohnung, bei Wohnungen und Wohngebäuden mit einer Wohnnutzfläche von über 40 m<sup>2</sup> mit 2 Abstellplätze je Wohnung festgelegt. Ab einer Anzahl von 3 Wohneinheiten wird zusätzlich noch 1 Besucherabstellplatz festgelegt.  
Ab einer realisierten Bebauungsdichte von mehr als 0,6 ist bei Wohnanlagen mit 20 und mehr Wohneinheiten zum Schutz der Nachbarschaft eine Tiefgarage mit jeweils mind. 1 Stellplätze pro Wohneinheiten oder jeweils mind. 1 Stellplätze pro Wohneinheit integriert in ein Hauptgebäude vorzusehen. Die übrigen erforderlichen Stellplätze können je nach Wohnungsgrößen auch oberirdisch frei angeordnet werden,
- (2a) bei Wohnheimen 1,0 Abstellplätze je fünf Heimplätze, *(lt. Stmk. BauG idgF.)*
- (3a) bei Büro- und Verwaltungsgebäuden 2,0 Abstellplätze je fünf Dienstnehmer
- (4a) bei Ladengeschäften, Geschäftshäuser, Einkaufszentren u. dgl. 2,0 Abstellplätze je 50 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche,
- (5a) bei Versammlungsstätten, Theatern, Kinos und Konzerthäusern 1,0 Abstellplätze je 20 Sitzplätze, *(lt. Stmk. BauG idgF.)*
- (6a) bei Sportanlagen, Badeanstalten und Freizeiteinrichtungen 1,0 Abstellplätze je 15 BesucherInnen, *(lt. Stmk. BauG idgF.)*
- (7a) bei Beherbergungsbetrieben 1,0 Abstellplätze je Mieteinheit, *(lt. Stmk. BauG idgF.)*
- (8a) bei Betrieben des Gastgewerbes 1,0 Abstellplätze je zehn Besucherplätze, *(lt. Stmk. BauG idgF.)*
- (9a) bei Krankenanstalten, Pflegeheimen und pflegeheimischen Anstalten 1,0 Abstellplätze je fünf Betten, *(lt. Stmk. BauG idgF.)*
- (10a) bei Schulen 1,0 Abstellplätze je 20 SchülerInnen, *(lt. Stmk. BauG idgF.)*
- (11a) bei Gewerbe-, Industrie- und Handelsbetrieben, Lagerplätzen und Lagerhäusern 1,0 Abstellplätze je fünf Dienstnehmer *(lt. Stmk. BauG idgF.)*
- (12a) bei Friedhöfen 1,0 Abstellplätze je 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche *(lt. Stmk. BauG idgF.)*

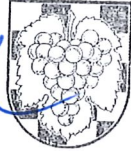
**§5  
Rechtskraft**

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 Abs. 1 der Steierm. Gemeindeordnung mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist am folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Stellplatzverordnung vom 01.01.2013 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Karl Wratschko)



**Marktgemeinde  
Gamlitz**

Obere Hauptstrasse 3  
8462 Gamlitz  
Tel. 03453 / 26 67

angeschlagen am: 29.01.2021

abgenommen am: \_\_\_\_\_